

Erweiterung des Anwendungsbereiches des zukünftigen Transplantationsgesetzes um kompatible Spender-Patienten-Paare

Wir begrüßen die Initiative zur Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes (Referentenentwurf vom 08.07.2025, im Folgenden „TPG-E“) ausdrücklich. Die Reform bietet die Chance, die Situation von Patienten, die auf eine Nierentransplantation angewiesen sind, entscheidend zu verbessern.

I. Ausgangssituation

Gemäß § 1a Nr. 9 TPG-E wird ein inkompatibles Organspendepaar definiert als ein „Organspendepaar, bei dem immunologische Gründe einer Übertragung eines Organs des Spenders auf den Empfänger entgegenstehen“.

In § 1a Nr. 10 TPG-E wird dann klargestellt, dass die Überkreuzlebendnierenspende ausschließlich für inkompatible Organspendepaare offen steht. Kompatible Paare sind somit von der Teilnahme ausgeschlossen.

II. Vorschlag

Wir als DKMS plädieren dafür, auch kompatible Spender-Patienten-Paare zur Teilnahme an Überkreuzlebendnierenspenden (Crossover-Spenden) zuzulassen.

III. Begründung

1. Medizinische und organisatorische Vorteile

- Kompatible Paare können durch eine Crossover-Spende ein besser passendes Transplantat erhalten (z.B. höhere immunologische Kompatibilität, niedrigeres Spenderalter).
- Patienten mit einem nicht-kompatiblen zur Spende bereiten Angehörigen können durch eine Crossover-Spende des Spenders eines kompatiblen Spender-Patienten-Paares überhaupt erst eine Transplantation erhalten.
- Dadurch kommen mehr Transplantationen insgesamt zustande und es erfolgt eine Entlastung der Warteliste, wodurch die Chancen von Patienten auf der Warteliste steigen.
- Wissenschaftlichen Schätzungen zufolge steigt durch den Einschluss kompatibler Spender-Patienten-Paare die Anzahl der über eine Überkreuzlebendnierenspende ermöglichten Transplantationen um bis zu 160% (Ockenfels et al., Nierentausch in Deutschland: Analysen und Empfehlungen, Medizinrecht 2024, 42: 567–572).

2. Rechtssicherheit und Gleichbehandlung

Ein Ausschluss kompatibler Spender-Patienten-Paare von der Registrierung für eine mögliche Überkreuzlebendnierenspende könnte zu rechtlichen Auseinandersetzungen führen, wenn Patienten, die nur einen mäßig kompatiblen Spender haben, versuchen, die Registrierung auf diese Weise durchzusetzen. Zudem widerspricht unserer Ansicht nach der Ausschluss kompatibler Paare dem Grundsatz gleichwertiger Behandlungschancen.

3. Fehlende Nachteile

Nachteile einer Öffnung des Programms für die Überkreuzlebendniere spende für kompatible Spender-Patienten-Paare sind uns nicht bekannt. In der Begründung des TPG-E wird eine Öffnung für kompatible Paare lediglich mit folgendem Hinweis abgelehnt (siehe Seite 64): „Die Teilnahme als Paar kompatibler Organspenderinnen oder -spender und Organempfängerinnen oder -empfänger an einer Überkreuzlebendniere spende ist dagegen nicht vorgesehen, da bei diesen Paaren eine Organlebenspende immunologisch möglich wäre. Es besteht daher keine Notwendigkeit, auch für diese Paare die Überkreuzlebendniere spende zu ermöglichen.“

Diese Begründung überzeugt uns als DKMS weder medizinisch noch rechtlich. Es entsteht vielmehr der Eindruck, dass die Überkreuzlebendniere spende doch als etwas weniger Erstrebenswertes gesehen wird als die direkte Lebenspende zwischen einander nahestehenden Personen. Darauf deuten die folgenden Sätze in der Gesetzesbegründung hin (ebenfalls Seite 64 des TPG-E): „Die Überkreuzlebenspende ist eine Option für ein kleines Patientenkollektiv und bleibt damit die Ausnahme im transplantationsmedizinischen Versorgungsgeschehen. Die Lebenspende im Rahmen eines besonderen Näheverhältnisses im Sinne von Absatz 1 Satz 2 soll auch in Zukunft der Regelfall bleiben. Dies entspricht auch den internationalen Standards bei allen etablierten Programmen für die Überkreuzlebendniere spende wie beispielsweise im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in Spanien, den Niederlanden, den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Schweiz.“

Der Vergleich mit internationalen Standards in der Gesetzesbegründung ist an dieser Stelle irreführend, denn bei den meisten etablierten Programmen zur Überkreuzlebendniere spende (z.B. im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in Spanien, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten von Amerika) ist die Registrierung kompatibler Paare erlaubt (siehe dazu die Stellungnahme von Prof. Dr. Axel Ockenfels vom 04.08.2025).

Die Überkreuzlebendniere spende allein wird keine Lösung für das Problem der Knappheit von Spendernieren in Deutschland darstellen. Es ist für uns aber nicht nachvollziehbar, weshalb der TPG-E so ausgestaltet ist, dass der Kreis der von der Überkreuzlebendniere spende profitierenden Patienten künstlich klein gehalten wird.

III. Konkrete Umsetzung im TPG-E

Zur rechtlichen Umsetzung empfehlen wir, auf die Einführung des Begriffs des inkompatiblen Organspendepaars zu verzichten und § 1 a Nr. 9 TPG-E entsprechend zu streichen. Damit könnten sowohl kompatible als auch inkompatible Paare an der Überkreuzlebendniere spende teilnehmen.

Darauf aufbauend müsste der Begriff „inkompatibel“ aus den im Folgenden aufgezählten Paragraphen des TPG-E gestrichen werden, um allgemein von „Organspendepaaren“ zu sprechen:

- § 1a Nr. 10 TPG-E
- § 1a Nr. 11 TPG-E
- § 8 Abs. 1a TPG-E

- § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 lit. b) TPG-E
- § 12 Abs. 3a TPG-E
- § 12 Abs. 4a Nr. 1 TPG-E
- § 12 Abs. 4a Nr. 2 TPG-E
- § 13 Abs. 3 S. 3 TPG-E
- § 14 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 TPG-E
- § 15e Abs. 2 Nr. 3 TPG-E
- § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 5a TPG-E

Wir appellieren daher an das Bundesministerium für Gesundheit und die beteiligten politischen Entscheidungsträger, diesen Punkt in die laufenden Beratungen zum TPG-E einzubeziehen.